

Jugendarbeitsstatistik

Informationen zur Durchführung in Niedersachsen

Jugendarbeitsstatistik

Erfassung der Maßnahmedaten

Alle Informationen auf dem Stand vom 07.12.2017

Aktuelle Infos gibt es immer auf <http://www.ljr.de/projekte/ja-statistik/berichtsjahr-2017.html>

Darum geht's bei der Jugendarbeitsstatistik

„Jedes Jahr finden unzählige Maßnahmen der Jugendarbeit statt“ – aber geht es nicht etwas genauer? Fragen wie diese hören all diejenigen, die sich gegenüber Politik und Verwaltung z.B. für eine bessere Förderung der Jugendarbeit einsetzen, regelmäßig – denn neben den inhaltlichen Werten und Bildungsformen der Jugendarbeit wird häufig auch nach der „Reichweite“ der Jugendarbeit gefragt. Die Statistik der Maßnahmen der Jugendarbeit soll dazu wichtige Ergebnisse liefern. Unter jugendpolitischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist daher die statistische Erfassung der Angebote der Jugendarbeit sehr wünschenswert. Die Statistik wird umso aussagekräftiger, je mehr Träger sich an der Statistik beteiligen.

Die Statistik wird online durchgeführt und kann

- dazu dienen, das Wissen über die Kinder- und Jugendarbeit zu erhöhen und eigene Informationsbedarfe der Träger zu decken,
- den Trägern ein Instrument bieten, um die eigene Praxis weiterzuentwickeln,
- die Legitimation der Kinder- und Jugendarbeit politisch unterstreichen
- und Kinder- und Jugendarbeit – auf den verschiedenen Ebenen – sichtbar machen.

Bundesweit wird seit 2015 nun im zweijährigen Rhythmus wieder genauer und regelmäßiger gezählt werden, wie viele Maßnahmen der Jugendarbeit stattfinden.

Impressum

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V. | ZeiBstraße 13 | 30519 Hannover

V.i.S.d.P.: Björn Bertram, Geschäftsführer

Redaktion: Björn Bertram in Kooperation mit dem LSN



In den Text sind Textbausteine der AKJstat und des Kinder- und Jugendrings Sachsen eingeflossen – vielen Dank für die Nutzungsmöglichkeit!

Es sollen alle Maßnahmen gezählt werden, die

- mit öffentlicher Förderung
- von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendarbeit durchgeführt worden
- **UND** die inhaltlich §11 SGB VIII zuzurechnen sind oder bei denen es sich um Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der anerkannten Träger nach §74 Abs. 6 SGB VIII handelt.

Angesichts der Vielzahl der Träger, die sich an der Erhebung beteiligen müssen, ist das keine ganz einfache Aufgabe. Mit dieser Info trägt der Landesjugendring dazu bei, die Statistik in den Jugendverbänden und Jugendgruppen umsetzbarer zu gestalten.

Datenerfassung

Die Erfassung der Angebote erfolgt standardmäßig mittels Online-Maske mit den vom LSN übermittelten Zugangsdaten; alternativ ist die Erfassung mithilfe einer Excel-Liste (Download unter <https://www.statistik.niedersachsen.de/download/124736>) möglich.

WICHTIG! Alle, die ein Schreiben des LSN mit Zugangsdaten erhalten, müssen sich einloggen und eine Meldung abgeben - auch dann, wenn die Bedingungen für die Teilnahme an der Statistik nicht erfüllt sind. Diese Träger/Gruppen haben dann die Möglichkeit, eine „Fehlanzeige“ abzugeben. Dies nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Sollte keine Meldung erfolgen, wird das LSN „nachmahlen“.

WICHTIG! Keine Angst bei Unsicherheiten! Nicht jedes Angebot ist „sauber“ zu erfassen und die Vielfalt der Jugendarbeit ist schwer statistisch darstellbar. Wenn nicht jedes Angebot gleichermaßen gut in die vorgegebenen Kategorien passt oder man bei Anfang des Jahres durchgeführten Angeboten in Einzelfällen nur noch schätzen kann, ist das nicht schlimm. Wenn Unsicherheiten bestehen: Lieber die Maßnahme erfassen, einiges kann durch Filter später korrigiert werden.

Wann müssen Angebote statistisch erfasst werden?

Angebote müssen immer dann erfasst werden, wenn die folgenden drei Kriterien alle erfüllt sind:

- Der Träger ist anerkannter freier Träger oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe ODER bekommt für Angebote eine Förderung, die er nur bekommt, weil der Landesverband anerkannt ist.

TIPP! Wenn Untergliederungen eines Jugendverbandes einen Brief vom LSN erhalten, wurden sie nach entsprechender Prüfung i.d.R. vom eigenen Verband oder ggf. vom Jugendamt genannt. Alle verbandlichen Untergliederungen, die einen Brief erhalten, können daher davon ausgehen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

- Das Angebot wird öffentlich gefördert.

TIPP! Eine öffentliche Förderung liegt immer dann vor, wenn die Stadt, der Landkreis, das Land, Stiftungen finanzielle Zuschüsse für das konkrete Angebot zahlen. Wenn Ortsgruppen Fördermittel vom Landesverband erhalten, wird es sich dabei auch um öffentliche Fördermittel handeln. Eine Spende von einer Bank oder von Gewerbetreibenden hingegen ist keine Förderung. Auch eine Förderung aus Mitteln der Kirchensteuer ist keine öffentliche Förderung.

- Bei dem Angebot handelt es sich um ein Angebot der Jugendarbeit.

TIPP! Nicht immer, wenn Vereine oder Gruppen Angebote für Kinder oder Jugendliche machen, ist das auch Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes. Wenn ein Sportverein Sporttraining für junge Menschen anbietet, wenn eine Kirchengemeinde Konfirmandenunterricht durchführt oder die Jugendfeuerwehr das Löschen und Retten übt, ist das keine Jugendarbeit. Wenn solche Gruppen aber z.B. im Sommer eine Ferienfreizeit anbieten oder einmal im Monat ein Treffen angeboten wird, bei dem ein anderes Programm außerhalb des Vereinszwecks stattfindet, dann sind diese Angebote Jugendarbeit.

Nach dem Log-in: Die erste Frage filtert!

Nach dem ersten Login erscheinen zunächst 2 Seiten mit Hinweisen und dann werden in der Online-Maske drei Fragen gestellt:

- Liegt eine Anerkennung als Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor?
- Wurde das Angebot öffentlich gefördert?
- Handelt es sich um ein Angebot der Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII bzw. eine Maßnahme der Mitarbeitendenfortbildung)?

WICHTIG! Diese drei Fragen sind auf den Träger (also die Jugendgruppe, den Verein) als Ganzes bezogen. Wenn die Gruppe im Jahr 2017 mindestens ein Angebot durchgeführt hat, das dem Bereich der Jugendarbeit zuzuordnen ist UND öffentlich gefördert wurde, müssen alle drei Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wird auch nur eine Frage mit „nein“ beantwortet, wird in diesem Moment eine Fehlanzeige abgegeben und eine weitere Erfassung von Daten ist nicht möglich.

Die Erfassung der Angebote

Wenn keine Fehlanzeige abgegeben wurde, kann anschließend die Erfassung der Angebote beginnen. Der Fragebogen gliedert sich in vier Bereiche - hier zunächst nur eine kurze Übersicht, Details zu den einzelnen Fragen folgen dann weiter unten:

Die „Angaben zum Träger“ sind nur einmalig auszufüllen und gelten dann für alle Angebote.

Für die Erfassung der einzelnen Angebote der Jugendgruppe/des Vereins wurden drei verschiedene Kategorien mit leicht unterschiedlichen Fragebögen gebildet - jeweils einer dieser drei Kategorien kann dann jedes der einzelnen geförderten Angebote zugeordnet werden:

- Offene Angebote
- Gruppenbezogene Angebote
- Veranstaltungen und Projekte

TIPP! Wenn ein Angebot oder eine Information sich in einer Grauzone zwischen den einzelnen Kategorien befindet, liegt es in der Hand des/der Ausfüllenden, die Einordnung vorzunehmen. Da nicht jeder Einzel- und Spezialfall vorher berücksichtigt werden konnte, gibt es kein falsch oder richtig! Im Zweifelsfall soll ein Angebot gemeldet werden.

Was ist mit den Angeboten der Jugendverbände nach §12 SGB VIII?

In § 12 des SGB VIII ist festgelegt, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern ist. Da Kinder- und Jugendverbände ihrem satzungsgemäßen Zweck entsprechend

Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII machen, sind sie in die Statistik einbezogen, sofern der durchführende Träger öffentlich anerkannt ist und das anzugebende Angebot öffentlich finanziell gefördert wurde. **Daher können und sollen alle öffentlich geförderten Jugendarbeits-Angebote der Jugendverbände erfasst werden.**

Wann ist für ein Angebot das Kriterium „öffentlich gefördert“ erfüllt?

Öffentlich gefördert bedeutet, dass dafür Geld aus EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln geflossen ist oder dass Mittel z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und von Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“ oder Landesjugendstiftungen oder vergleichbaren Quellen zur Verfügung standen. Dies kann auch mittelbar erfolgt sein, d.h., es kann sein, dass eine Ortsgruppe diese Mittel von ihrem Landesverband „weitergereicht“ bekommen hat.

TIPPI! Ortsgruppen, die sich unsicher sind, ob es sich bei erhaltenen Fördermitteln um eine öffentliche Förderung handelt, sollten bei der Stelle nachfragen, von der sie die Mittel bekommen haben.

Wann wurde ein Angebot gefördert?

Eine öffentliche Förderung liegt eindeutig vor, wenn für eine einzelne Maßnahme ein Zuschussantrag gestellt und dieser bewilligt wurde - also z.B. der „Lagergrotschen“ der Kommune für die Sommerfreizeit oder Bildungsmittel nach dem JFG.

Manche Träger erhalten jedoch eine „Pauschalförderung“. Angebote, die aus einer solchen pauschalen Trägerförderung finanziert wurden, sind dann zu melden, wenn

- entsprechende Verwendungs- bzw. Abrechnungsnachweise vorliegen und/oder
- Förderungsauflagen, z.B. im Rahmen eines Fördervertrags, eine Mittelverwendung in der Jugendarbeit vorsehen und/oder
- laut Sachbericht an den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Mittel für Angebote der Jugendarbeit verwendet wurden.

Was gilt nicht als Förderung?

Nicht als Förderung gilt unentgeltliche Personal- oder Raumüberlassung (z.B.: Gruppenstunde im städtischen Bürgerhaus) oder eine Sachmittelförderung (Kommune stellt einen Kleinbus kostenlos für den Transport der Teilnehmenden zur Verfügung oder verleiht Zelte.)

Wer meldet bei Kooperationsveranstaltungen?

Grundsätzlich gilt: Wer die Förderung bekommt, meldet die Maßnahme.

Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, bei denen aber nur ein Träger eine öffentliche Förderung erhielt, so macht dieser Angaben zum Angebot. Wurde ein Angebot von mehreren Trägern durchgeführt, die jeweils dafür eine öffentliche Förderung erhielten, meldet der Träger mit der organisatorischen und rechtlichen Letztverantwortung.

BEISPIELE:

Eine Kommune organisiert eine Ferienpass-Aktion, an der sich verbandliche Jugendgruppen beteiligen. Die Gruppen bekommen dafür keine Zuschüsse, sondern die Stadt stellt das Material zur Verfügung => Die Stadt muss die Maßnahme melden.

Ein Pfadfinderbund organisiert ein Zeltlager, an dem mehrere Stämme teilnehmen, die dafür ein-

zelne Förderanträge bei ihren Kommunen stellen => Es handelt sich um eine große Maßnahme, der Pfadfinderbund meldet, nicht aber der einzelne Stamm.

Angaben zum Träger

Die „Angaben zum Träger“ sind nur einmalig auszufüllen. Daher benötigt jede auskunftspflichtige Untergliederung eines Verbandes eigene Zugangskennungen. Wenn eine Zentralstelle des Verbandes Angebote mehrerer Untergliederungen erfassen will, benötigt sie jeweils die Zugangsdaten der einzelnen Untergliederungen. Nur so ist eine korrekte Zuordnung der Angebote zu den Trägern möglich!

Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Für örtliche Jugendgruppen kommen vor allem zwei der Auswahlpunkte infrage:

- Jugendgruppen (nicht verbandlich organisiert) müssen alle die Gruppen auswählen, die nicht über einen Bezirks-, Landes- oder Bundesverband verfügen. Dies sind i.d.R. örtliche Initiativen.
- Jugendverband (einschließlich Sportjugend...) wählen all die Organisationen aus, die zu einem Landesverband gehören. Hierzu gehören auch die Jugendgruppen der Sportvereine, die Gruppen der konfessionellen Jugendverbände (z.B. BDKJ, AEJN, KJG, CVJM, Kolping-Jugend, CAJ, EC...), das Jugendwerk der AWO, das JRK und die Jugendfeuerwehr.

WICHTIG! Die AWO, DRK, evangelische/katholische Kirche gelten nur für Angebote, die vom „Erwachsenenverband“ verantwortet werden.

Rechtsform des Trägers

Nicht jede Ortsgruppe hat eine eigene Rechtsform - hier ist daher ggf. die Rechtsform des Landes- oder Bundesverbandes anzugeben. In der Regel wird dies der (gemeinnützige) Verein sein.

Personelle Ressourcen

Hier sind die Felder anzukreuzen, die auf die jeweilige Gruppe zutreffen. Die Angaben beziehen sich dabei jeweils nur auf die Personen, die bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit einbezogen sind.

Hier ist anzugeben, über welche personellen **pädagogischen** Ressourcen der auskunftgebende Träger verfügt, die bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können. Bei haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätigen Personen sind nur die anzugeben, die beim auskunftgebenden Träger beschäftigt sind UND in der Jugendarbeit pädagogisch tätig sind.

NICHT anzugeben sind daher z.B. bei einer örtlichen Jugendgruppe Mitarbeitende des Landesverbandes oder die/der örtliche Jugendpfleger-in, wenn diese für Jugendgruppen unterstützend/beratend tätig sind.

Als **nebenberuflich pädagogisch tätige Personen** werden diejenigen bezeichnet, die mit weniger als der Hälfte der tarifrechtlich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind. Die Tätigkeit der nebenberuflich bzw. nebenamtlich Beschäftigten muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezogen sein, aber die Tätigen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen.

Unter **sonstige pädagogisch tätige Personen** werden hier Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Praktikant-inn-en, die sich über einen längeren Zeitraum in der Organisation befinden, gefasst. Die Tätigkeit muss nicht nur auf das jeweilige Angebot bezo-

gen sein, aber die oben genannten tätigen Personen müssen bei der Durchführung des Angebots anwesend sein und/oder sich an der Vor- und/oder Nachbereitung des Angebots beteiligen. Zu den sonstigen tätigen Personen zählen auch Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsgangs bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Hierzu gehören beispielsweise auch Studierende der Dualen Hochschulen oder an Berufsakademien.

Informationen zu den Angebotsformen

Angaben zu den offenen Angeboten

Unter „Offene Angebote“ fallen beispielsweise Kinder- und Jugendzentren, -cafés und -treffs, (Halb-)Offene Türen bzw. der „OT-Bereich“, pädagogisch betreute (Abenteuer-)Spielplätze, Spiel- oder Sportmobile oder herausreichende (aufsuchende) Arbeit.

Offene Angebote zeichnen sich durch freiwilligen und unbeschränkten Zugang aus, sind im Grundsatz auf Dauer angelegt und weisen keinen festen Teilnehmer-innenkreis auf. Die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos. Die offenen Angebote können in eigenen, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie an öffentlichen Plätzen und pädagogischen Settings (im Sinne von gestalteten Rahmenbedingungen und Situationen) außerhalb von Räumlichkeiten stattfinden. Die Aufenthaltsdauer ist im Rahmen der Öffnungszeiten (einrichtungsbezogene Angebote) bzw. der Präsenzzeiten (aufsuchende Angebote) nicht festgelegt.

WICHTIG! Gruppenangebote in z.B. Jugendzentren werden nicht bei den „Offenen Angeboten“ erfasst, sondern bei den gruppenbezogenen Angeboten. Auch Konzerte in offenen Einrichtungen werden nicht als offenes Angebot, sondern mit der Maske „Veranstaltungen und Projekte“ erfasst.

TIPP! In manchen Dörfern haben Jugendliche einen eigenen Raum als Treffpunkt. Diese sind nur dann als offenes Angebot zu erfassen, wenn diese für den Betrieb des offenen Angebotes Geld bekommen (z.B. um Material, Spiele u.Ä. anzuschaffen) und wenn es regelmäßige Öffnungszeiten gibt, die allen Interessierten einen Besuch des Jugendtreffs ermöglichen.

NICHT ZU ERFASSEN sind aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit wie Streetwork o.Ä., die inhaltlich dem § 13 SGB VIII zuzurechnen sind.

Gruppenbezogene Angebote

Gruppenbezogene Angebote sind zum Beispiel regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte AGs. Im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit finden diese beispielsweise in Verbänden mit spezifischen Aktivitäten sowie in Verbänden mit wechselnden Aktivitäten statt.

NICHT ZU ERFASSEN sind das Sporttraining des Sportvereins, der Konfirmanden- bzw. Firmunterricht oder auch Musikproben von Musikzügen u.Ä., da diese keine Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII darstellen. Auch die Treffen eines Teamer-innen-Kreises zur Vorbereitung der Sommerfreizeit oder die Vorstandssitzung einer Ortsgruppe gelten nicht als gruppenbezogenes Angebot.

TIPP! Die „klassische“ Gruppenstunde in Verbänden ist nur dann zu melden, wenn sie unmittelbar gefördert wird (Siehe dazu Exkurs auf Seite 7).

Unter gruppenbezogenen Angeboten werden solche verstanden, die in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens einmal im Monat, in einem zeitlich begrenzten Rahmen (in Stunden) durchgeführt werden. Im Rahmen der Arbeit von Kinder- und Jugendverbänden und Kinder- und Jugend-

gruppen haben die gruppenbezogenen Angebote, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden, eine zentrale Bedeutung. Gruppenbezogene Angebote sind, anders als Projekte und Veranstaltungen, nicht auf einen Zeitraum beschränkt, sie sind auf Dauer angelegt.

Als Teilnehmer-innen einer Gruppe gelten junge Menschen, die regelmäßig, d.h. an mindestens der Hälfte der Gruppentreffen, teilnehmen. Die Teilnehmer-innen sind in der Regel durch eine Beziehung zueinander (z.B. persönliches Zugehörigkeitsgefühl) und/oder eine Verbindung zum Träger (z.B. formale Mitgliedschaft, Quasi-Mitgliedschaft) gekennzeichnet.

Veranstaltungen und Projekte

Unter „Veranstaltungen und Projekte“ fallen beispielsweise Ferienangebote (Freizeiten, Stadtranderholungen, Ferienspiele), Wochenendfahrten, Seminare, Juleica-Aus- und -Fortbildungen und andere (Weiter-)Bildungsmaßnahmen, Feste, Konzerte, Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Weltkindertag, Tag der offenen Tür) und themenzentrierte Projekte (z.B. Umweltwoche) oder auch Diskussionsveranstaltungen. Ferner gehören hierzu Angebote der internationalen Jugendarbeit.

Unter „Veranstaltungen und Projekten“ werden hier Angebote, die auf einen Zeitraum festgelegt sind, gefasst:

- Der Anfang und das Ende sind bekannt.
- Der Durchführungszeitraum muss nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt, aber im Berichtszeitraum beendet sein.
- Die Dauer kann wenige Stunden (mindestens 3 Stunden), aber auch mehrere Veranstaltungstage umfassen (mit oder ohne Übernachtung)
- und muss sich nicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum beziehen.

Zur Teilnahme an diesen Angeboten kann, muss aber keine Teilnahmezusicherung (Anmeldung) vorliegen. Die Teilnahme ist freiwillig und kann je nach Angebot auf Mitglieder oder bestimmte Personengruppen beschränkt (z.B. Alter, Geschlecht...) werden.

Veranstaltungen und Projekte sind eigenständige Angebote gegenüber der alltäglichen Arbeit in gruppenbezogenen und offenen Angeboten.

NICHT ERFASST WERDEN Aktivitäten ohne eine gesonderte Förderung, also eine angebotsbezogenen Förderung. Auch Projekte, die im Rahmen der jeweils auf Dauer angelegten „offenen Angebote“ oder „gruppenbezogenen Angebote“ (z.B. Zeitungs- oder Filmprojekt) durchgeführt werden, werden nicht gesondert erhoben. Darüber hinaus werden Klassenfahrten sowie der Schüleraustausch im Rahmen der internationalen Jugendarbeit nicht erfasst.

Wo gibt es weitere Informationen?

FAQ-Liste

Auf der Webseite der AKJstat gibt es eine FAQ-Liste, die kontinuierlich fortgeschrieben wird:
www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/index.php?id=169

Trägerspezifische Informationen

können die jeweiligen Landes- bzw. Bundesverbände geben.

Fragen zur Durchführung der Statistik in Niedersachsen beantworten

Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)
Dezernat 44 - Soziale Sicherung, Kinder- und Jugendhilfe
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Telefon: 0511 9898-1414
jugendhilfestatistik@statistik.niedersachsen.de
www.statistik.niedersachsen.de

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 13
30519 Hannover
Tel.: 0511 5194510
info@ljr.de
www.ljr.de